

FR_GERICHTE 601 2016 150 vom 18. November 2016

FR Kantonsgericht, 2016-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2016_150

FR: FR_GERICHTE 601 2016 150 du 18 novembre 2016

IT: FR_GERICHTE 601 2016 150 del 18 novembre 2016

Regeste

Entscheid des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Schule und Bildung

Erwägungen

E. 9

August 2016 an die E._____ hat A._____ dargelegt, dass die Schulerfahrungen von B._____ in den letzten Jahren wenig positiv seien. Er werde mit Identitäts- und Motivationsfragen konfrontiert; Fehler und nicht Stärken seien Hauptthema in der Schule, bei der Lehr- person und im psychologischen Umfeld. Seine positive Grundhaltung und Selbstschätzung hätten

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 dadurch in den letzten 12 Monaten grosse Erniedrigung erleben müssen. B._____ benötige Bestätigung und Akzeptanz seiner Persönlichkeit und seines Charakters und ein Umfeld, in dem er sich wohl fühle und akzeptiert werde. Der Wunsch von B._____, wonach er nicht mehr zur Schule wolle, müsse beachtet werden. Sie hätten deshalb verschiedene internationale Schulen evaluiert. B._____ sei nun von der H._____, F._____, aufgenommen worden. Er melde damit B._____ von der E._____ ab; dass sich auch aus der Bestätigung der H._____, F._____, vom 8. August 2016 ergibt, dass B._____ ab dem neuen Schuljahr diese Schule besuchen wird; dass damit die Beschwerdeführer kein aktuelles praktisches Interesse an der Behandlung ihrer Be- schwerde besitzen und nicht ersichtlich ist, dass der durch den angefochtenen Entscheid erlittene bzw. geltend gemachte Nachteil im Zeitpunkt des Urteils noch besteht. Ein aktuelles Rechts- schutzinteresse erwächst im Übrigen auch nicht aus dem nicht weiter substantiierten Vorbringen der Beschwerdeführer, dass die jetzige Einschulung von B._____ in G._____ keinesfalls definitiv und dessen Rückkehr jederzeit möglich und auch wahrscheinlich sei; dass nach der Rechtsprechung auf das aktuelles Rechtsschutzinteresse ausnahmsweise verzich- tet werden kann, wenn sich die aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen jeweils unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine richterliche Prüfung stattfinden kann, und wenn darüber hinaus an der Beantwortung der Fragen wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht (vgl. BGE 131 II 670 E. 1.2; 128 II 34 E. 1b; 111 Ib 56 E. 2b; HÄNER, in Kommentar zum Bundesgesetz über das Ver- waltungsverfahren, 2008, Art. 48 N. 22). Diese Voraussetzungen sind in casu offensichtlich nicht erfüllt, und dies wird überdies von den Beschwerdeführern auch gar nicht behauptet; dass nach dem Vorgesagten auch nicht geprüft werden muss, ob die Beschwerdelegitimation nach Art. 76 VRG überhaupt gegeben wäre, wenn B._____ die Schule nicht gewechselt hätte; dass schliesslich auch nicht ersichtlich ist, dass sich der Verweis gegen B._____ in der Sache – namentlich unter Berücksichtigung der Umstände des Falles – als nicht gerechtfertigt erweisen würde (vgl. insbesondere Art. 67

des kantonalen Ausführungsreglements vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz [RSchG; aSGF 411.0.11] und dessen Art. 67 Abs. 1 lit. a und 68), und dass ferner nach dem Vorgesagten nicht näher geprüft werden muss, ob eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt und ob bzw. inwiefern diese ggf. geheilt werden könnte; dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann, und der angefochtene Entscheid zu bestätigen ist; dass die Kosten, die auf CHF 800.- festgelegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden, dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern aufzuerlegen sind (Art. 131 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]); dass keine Parteientschädigung geschuldet ist (Art. 137 Abs. 1 VRG);

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 erkennt der Hof: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. II. Die Gerichtskosten von CHF 800.- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten und der Parteientschädigung ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 18. November 2016/dgr
Präsidentin Gerichtsschreiberin-Praktikantin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.